

D

64

Ia ZR 247/63

2545 013

Verkündet am
10. November 1964
Sechser, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patent- und Gebrauchs-
musterverletzungsache

der W [REDACTED] Metallindustrie KG H [REDACTED] & Co
in L [REDACTED], vertreten durch ihren persönlich
haftenden Gesellschafter Dr. Wilhelm R [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Peter Sch [REDACTED], Metallwarenfabrik,
Inhaber Heinrich Sch [REDACTED], O [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. November 1964 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und
der Bundesrichter Dr. Spreng, Dr. Spengler, Claßen
und Schneider

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 22. Februar 1963 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Klägerin ist Inhaberin des DBP 942 852, das im Nichtigkeitsverfahren durch die nicht rechtskräftige Entscheidung des Bundespatentgerichts vom 4. Oktober 1961 unter Zusammenfassung der ursprünglichen Patentansprüche 1 bis 3 folgenden neuen Anspruch erhalten hat:

"Abblendbarer Kraftfahrzeugscheinwerfer mit einer Zweifadenbirne, bei welcher der für das Fernlicht bestimmte Glühfaden im Brennpunkt des Parabolreflektors angeordnet ist, während die axial nach vorn aus dem Brennpunkt herausgerückte, mit einem Abblendlöffel unterlegte Abblendwendel von einer Blendkappe umgeben ist, gekennzeichnet durch die Anordnung eines an sich bekannten, die Scheinwerferöffnung überragenden Blendschirmes, der in an sich bekannter Weise in Länge und Breite mit dem Öffnungswinkel der Blendkappe derart abgestimmt ist, daß die aus der längsgestreckten Abblendwendel austretenden Lichtstrahlen einerseits die obere Hälfte des Reflektors voll oder nahezu voll ausleuchten und andererseits, soweit sie unmittelbar austreten, auf den Blendschirm fallen" (GA Bl. 433/434).

Außerdem war die Klägerin Inhaberin des am 7. September 1959 abgelaufenen Gebrauchsmusters 1 705 172, dessen Ansprüche wörtlich mit den bekanntgemachten Ansprüchen des Klagpatents übereinstimmten. Die Klägerin hat zwei von der Beklagten hergestellte - und vortriebene Nebelscheinwerfer, mit den Typenbezeichnungen 296 und 917, als Verletzungen ihrer vorgenannten Schutzrechte angegriffen und beantragt, gegen die Beklagte folgendes Verbot zu erlassen:

- 3 -

Nebelscheinwerfer gewerbsmäßig herzustellen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, bei denen die vor der Lichtquelle angeordnete Blendkappe mit einem die Scheinwerferöffnung überragenden Blendschirm derart zusammenwirkt, daß bei voller oder nahezu voller Ausleuchtung des Reflektors die Eigenblendung des Fahrers vermieden wird (DBP 942 852 und DBGM 1 705 172 Ansprüche 1 und 3), insbesondere solche Scheinwerfer der bezeichneten Art, bei denen der Blendschirm sich zur Scheinwerfermitte hin verjüngt (DBP 942 852 und DBGM 1 705 172, Anspruch 4).

Ferner hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Rechnungslegung zu verurteilen und ihre Schadensersatzpflicht hinsichtlich aller Zuwiderhandlungen festzustellen.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben das Vorliegen einer Patentverletzung sowie die Schutzfähigkeit eines allgemeinen Erfindungsgedankens verneint. Und zwar hatte das Landgericht über die Klage, soweit sie das hier behandelte Klagpatent betraf, durch Teilurteil vom 10. März 1959 entschieden; die Kostenentscheidung folgte erst im Schlußurteil vom 14. August 1962, nachdem das Zusatzpatent, auf das ursprünglich weitere Klaganträge gestützt gewesen waren, vernichtet, das parallele Gebrauchsmuster gelöscht und die auf diese Schutzrechte gestützten besonderen Klaganträge zurückgenommen worden waren.

Das Oberlandesgericht hat die gegen das Teilurteil vom 10. März 1959 und gegen das Schlußurteil vom 14. August 1962 eingelegten Berufungen der Klägerin zurückgewiesen.



In der Berufungsinstanz hatte die Klägerin ihre vorerwähnten Anträge zusätzlich auf § 3 UWG gestützt.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts vom 22. Februar 1963 hat die Klägerin Revision eingelegt, mit der sie ihre mit dem Hauptpatent nebst zugehörigem Gebrauchsmuster zusammenhängenden früheren Anträge weiterverfolgt. Die Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt. Sie hat ihren Einwand, im Erteilungsverfahren sei eine ausdrückliche Beschränkung vorgenommen worden, aufrechterhalten.

Entscheidungsgründe:

I. Das Klagepatent befaßt sich, wie das Berufungsurteil ausführt, mit dem Problem, wie bei abblendbaren Kraftfahrzeugscheinwerfern das nach oben austretende "Nebenlicht" abgeschirmt werden kann:

Als Lichtquelle diene hierbei regelmäßig eine Zweifadenlampe, bei der die für das Fernlicht bestimmte Wendel im Brennpunkt des Scheinwerferreflektors angeordnet sei, während der für das Abblendlicht bestimmte Faden axial aus der optischen Achse herausgerückt und mit einem Abblendlöffel unterlegt sei. Das Herausrücken der Lichtquelle des Abblendlichtes bewirke, daß das Abblendlicht - im Gegensatz zum Fernlicht - nicht parallel nach vorn geworfen werde, sondern in einem Streuungskegel austreten würde, wenn nicht durch den

Abblendlöffel Vorsorge getroffen würde, daß nur die nach oben gerichteten Strahlen den Reflektor erreichen und von diesem (schräg abwärts) reflektiert werden.

Ein Teil der direkten Strahlen gehe allerdings am äußersten Rande des Reflektors vorbei und trete schräg nach oben als den Fahrer (diesen besonders bei Nebel) und entgegenkommende Fahrzeuge blendendes Nebenlicht aus. Zur Vermeidung dieser Nachteile seien vor der Anmeldung des Klagepatents wahlweise zwei Maßnahmen vorgeschlagen worden, nämlich die Anbringung entweder einer gewölbten, die Abblendwendel nach vorn hin umgebenden Abblendkappe oder eines Blendschirms, der den Reflektorrand überragt oder schutenförmig verlängert.

Beide Maßnahmen seien vom Erfinder des Klagepatents als nachteilig erkannt worden, weil entweder durch die Abblendkappe die völlige Ausleuchtung des Reflektors verhindert werde (Dunkelstellen), oder ein zu langer Blendschirm notwendig sei. Zwecks Vermeidung dieser Nachteile mache der Erfinder des Klagepatents den Vorschlag, die beiden bekannten Vorrichtungen, also Abblendkappe und Abblendschirm, miteinander zu verbinden und außerdem diese Vorrichtungen mittels der Abmessungen des Blendschirms und des Öffnungswinkels der Abblendkappe derart aufeinander abzustimmen, daß die aus der längsgestreckten Abblendwendel austretenden Lichtstrahlen einerseits die obere Hälfte

des Reflektors völlig oder nahezu völlig ausleuchten, andererseits, d.h. soweit sie dann noch daneben unmittelbar austreten, aber auf den Blendschirm fallen.

Die Beklagte macht, wie das Berufungsurteil weiter darlegt, durch Herstellung und Vertrieb der angegriffenen Ausführungsformen (296, 917) ihres Nebelscheinwerfers keinen gegenständlichen Gebrauch von dieser Lehre des Klagepatents. Denn es handele sich dabei um Einfadenlampen mit einem im Brennpunkt angebrachten Glühfaden, ohne Abblendlöffel. Durch diese Unterschiede lägen die angegriffenen Ausführungsformen außerhalb des gegenständlichen Schutzzumfangs des Streitpatents, obwohl beide Modelle Vorrichtungen, die mit der Abblendkappe und mit dem Abblendschirm des Klagepatents vergleichbar seien, aufwiesen.

Dieser Teil der Urteilsgründe läßt keinen Rechtsfehler erkennen und ist auch von der Revision nicht angegriffen worden.

II. Weiterhin untersucht das Berufungsgericht die Frage, ob dem Klagepatent ein über seine gegenständliche Lehre hinausgehender allgemeiner Erfindungsgedanke zu entnehmen sei, der die Verwendung von Abblendkappe und Abblendschirm sowie ein bestimmtes funktionelles Zusammenwirken zwischen beiden auch bei Einfadenlampen erfasse, die ohne Verwendung eines Abblendlöffels mit einer im Brennpunkt angebrachten einzigen Wendel ausgestattet seien. Diese Frage verneint das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht mit folgender Begründung:

Die Patentlehre betreffe das Problem, welche Vorkehrungen gegen das Nebenlicht zu treffen seien, welches bei einer nicht im Reflektorbrennpunkt liegenden Wendel auftritt, einerlei ob diese die einzige Lichtquelle sei oder nicht. Infolgedessen erstrecke sich der Offenbarungsgehalt des Klagepatents nicht nur auf Zweifadenlampen sondern auch auf Einfadenlampen, deren einzige Wendel nicht im Reflektorbrennpunkt liegt. Weiterhin werde der Fachmann nach einigem Nachdenken zu der Überlegung kommen, daß die Lehre des Klagepatents auch für solche Einfadenlampen von Bedeutung sein könnte, deren Wendel zwar im Brennpunkt stehe, über diesen jedoch in der Längs- oder Querachse herausrage. Indessen genügten diese beiden Betrachtungen noch nicht, um zu einer Ausführungsform der angegriffenen Art zu gelangen. Vielmehr müsse außerdem noch auf den im Oberbegriff des Patents erwähnten Abblendlöffel unter der Wendel verzichtet und es müßten Maßnahmen getroffen werden, um trotzdem noch eine einigermaßen vollkommene Blendfreiheit des Nebelscheinwerfers zu erreichen.

Gegen dieser Vielzahl notwendiger Überlegungen könne dem Klagepatent nicht die Offenbarung der allgemeinen Lehre entnommen werden,

Abblendkappe und Abblendschirm auch bei solchen Scheinwerfern gemeinsam zu verwenden und in der im Klagepatent näher beschriebenen Weise zusammenwirken zu lassen, die nur mit einer im Brennpunkt stehenden Einfadenlampe, die nicht von einem Abblendlöffel unterlegt ist, versehen sind.

Dieser Beurteilung der Offenbarungsfrage kann nicht zugestimmt werden. Sie weicht, wie die Revision zutreffend hervorhebt, von der Würdigung des Klagepatents ab, die der I. Zivilsenat anlässlich der Vernichtung des Zusatzpatents 958 174 vorgenommen hat. Im Urteil I ZR 21/60 vom 20. Juni 1961 finden sich folgende Ausführungen zur Tragweite des jetzigen Klagepatents Nr. 942 852:

"Die Entgegenhaltung hat einen Kraftfahrzeugecheinwerfer zum Gegenstand, bei dem der Glühfaden für das Fernlicht im Brennpunkt des Parabolreflektors angeordnet ist, die Abblendwendel jedoch über den Brennpunkt hinaus axial nach vorn verlegt und mit einem Abblendlöffel unterlegt ist. Die Lichtquelle für das Abblendlicht ist nach vorn von einer kalottenförmigen Blendkappe umgeben; zugleich ist ein die Scheinwerferöffnung überragender schuttförmiger Blechschirm vorgesehen. Diese Anordnung, bei der Blendkappe und Blendschirm nach Länge und Breite aufeinander abgestimmt sind, bewirkt, daß auch bei Abblendlicht genügend Licht auf den Reflektor fällt, um diesen voll auszuleuchten, daß aber die infolge der langen Ausdehnung der Abblendwendel - besonders im Hinblick auf die zulässigen Toleranzen der im Handel befindlichen Scheinwerferbirnen - möglicherweise über den Reflektorrand nach oben austretenden, für den Fahrer störenden Strahlen durch den Blendschirm abgefangen und daß auch bei Fernlicht etwa nach oben austretende Lichtstrahlen dem Gesichtskreis des Fahrers ferngehalten werden. Diese Vorveröffentlichung löst demnach bereits die Aufgabe der Entblendung von Kraftfahrzeugecheinwerfern durch Verwendung einer Blendkappe und eines

Blendschirmes, die zu dem erstrebten Ziele des Abfangens unerwünschter unmittelbarer Lichtstrahlen zusammenwirken " (S. 12/13)

"Die Beklagte verkennt nicht, daß der Fachmann den Anmeldeunterlagen d. Hauptpat. bereits entnehmen konnte, daß die Anwendung des Gedankens einer Entblendung durch Zusammenwirkung von Blendkappe und Blendschirm nicht nur bei dem mit Zweifadenbirnen ausgerüsteten Hauptscheinwerfern, auf die sich die Veröffentlichung nach ihrem Wortlaut allein bezieht, vorteilhaft ist, sondern auch bei Kraftfahrzeugscheinwerfern anderer Art. Sie meint aber, die Anwendung des Gedankens gerade auf Nebel- und Tiefstrahlscheinwerfer habe nicht nahegelegen, denn es hätten Vorurteile bestanden, die hiervon abgehalten hätten. - Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden." (S. 17/18).

Kann hiernach die Zubilligung eines erweiterten Schutzbereichs nicht etwa daran scheitern, daß es an der Offenbarung eines allgemeinen Erfindungsgedankens fehle, so hat doch das Berufungsgericht an anderer Stelle einen durchschlagenden Hinweis gegeben, aus dem sich ergibt, daß diesem allgemeinen Erfindungsgedanken im Hinblick auf den Stand der Technik die Schutzfähigkeit fehlt.

Auf Seite 15 des Berufungsurteils wird ausgeführt: Soweit die Beklagte überhaupt durch die Kombination von Abblendkappe und Abblendschirm eine bessere Entblendung als durch jede dieser Maßnahmen allein erreiche, bewege sie sich im vorbekannten Stande der Technik, wie er insbesondere durch das DBP 615 274 nachgewiesen sei, das bereits eine

Kombination von Blendkappe und Blendschirm für eine Einfadenlampe offenbare, wenn auch im Zusammenhang mit einer anderen Aufgabenstellung.

Das Berufungsgericht stützt sich bei dieser Feststellung auf das im Nichtigkeitsstreit Ia ZR 114/63 erstattete Gutachten des Prof. Dr. Schulz vom 8.8.1962, in dem die Patentschrift Nr. 615 274 folgendermaßen gewürdigt worden ist:

"Der Parabolspiegel (e_2) hat also eine ähnliche Gestalt wie der Blendschirm im Streitpatent und kann auch die Aufgabe erfüllen, nach oben direkt austretende Strahlen des Leuchtfadens abzuschirmen. Es ist sogar auch eine Blendkappe (k) vorgesehen, die derart angeordnet ist, daß ... durch die Kombination von Blendkappe und dem als Blendschirm wirkenden vorderen Parabolspiegel der direkte Austritt von Strahlen des Leuchtfadens verhindert wird.

Es liegt hier also praktisch wie im Streitpatent eine Kombination von Blendkappe und Blendschirm vor. Allerdings ist offensichtlich nur an die Verwendung einer Einfadenlampe gedacht. Wenn auch die Hauptaufgabenstellung im Patent Nr. 615 274 eine andere ist, so wird hier nebenbei doch ein Teil des Inhaltes des Streitpatents vorweggenommen. Anspruch 1 kann m.E. in Würdigung dieser Entgegnung nicht aufrecht erhalten werden. Übertragung einer für Einfadenlampen beschriebenen Kombination aus Blendschirm und Blendkappe auf eine Scheinwerferanordnung

mit einer Zweifadenlampe ist nicht erfinderisch. Der allgemein gehaltene Anspruch 1 würde z.B. Schutz gewähren für eine Scheinwerferanordnung bei der bezügl. der Abblendung der direkten Strahlen genau das und mit praktisch gleichen Mitteln erzielt wird, wie mit einer Anordnung nach dem älteren Patent 615 274"

Es ist auch nicht etwa so, daß sich das Berufungsgericht dadurch, daß es dem DBP 615 274 eine so erhebliche Bedeutung beimißt, in Widerspruch zu dem bereits erwähnten Nichtigkeitsurteil I ZR 21/60 des I. Zivilsenats vom 20. Juni 1961 setzte. In diesem Urteil (S. 10) ist die Patentschrift 615 274 ebenfalls behandelt und es ist festgestellt worden, daß sie das Merkmal der Blendkappe vorwegnehme. Dagegen hat der I. Zivilsenat ausdrücklich keine Stellung zu den weiteren Streitfragen genommen, ob dem Bauteil e 2 zugleich die Wirkung eines Blendschirms zukomme und ob die Entgegenhaltung dem Fachmann ein dem (Haupt- und) Zusatzpatent entsprechendes Zusammenwirken zwischen Blendschirm und Blendkappe zur vollständigen Abschirmung störender Strahlen offenbart habe.

Aus dieser eingeschränkten Auswertung des Offenbarungsgehalts des DBP 615 274 im damaligen Nichtigkeitsverfahren geht hervor, daß der I. Zivilsenat mit seinen Ausführungen über das, was dem jetzigen Klagepatent als Lehre zum technischen Handeln entnommen werden könne, keineswegs zugleich

andeuten wollte, daß all dieses auch zum Schutzbereich des Hauptpatents gehöre. Vor einem derartigen Ausspruch, der übrigens dem I. Zivilsenat im Rahmen einer Nichtigkeitsklage über das Zusatzpatent nicht zugestanden hätte, hätte das Hauptpatent zunächst erschöpfend mit dem ihm selber voraufgehenden Stand der Technik, also insbesondere mit DBP 615 274, verglichen werden müssen, was sich damals erübrigte. Zudem lag dem I. Zivilsenat beim Erlaß des Nichtigkeitsurteils, wie an dieser Stelle noch erwähnt werden mag, ein Gutachten eines anderen Sachverständigen, des Prof. Dr. Helwig, vom 18. August 1960 vor, dessen Beurteilung zu DBP 615 274 durchaus mit der bereits wiedergegebenen Beurteilung von Prof. Dr. Schulz übereinstimmt. Prof. Dr. Helwig hatte ausgeführt:

"Eine vollständige Vorveröffentlichung des Streitpatents (d.h. des Zusatzpatents) bedeutet m.E. das DP 615 274: In dem Scheinwerfer e_1 ist vor der Lampe d eine Halbkugel k vorgesehen, gleichzeitig bildet der an dem Glashalter b angebrachte, vorgezogene Teil e_2 einen Blendschirm. Dieser ist über das Streitpatent hinausgehend - als besonderer Reflektor ausgeführt, um besondere Beleuchtungswirkungen zusätzlich zu erhalten. Wie im Streitpatent wird der Scheinwerfer e_1 voll ausgeleuchtet. Das ihn direkt nach oben hin verlassende Licht der Lampe k wird von dem Reflektor e_2 abgefangen. Es ist eine selbstverständliche technische Maßnahme, die Teile d und e_2 unter Berücksichtigung der Toleranzen, die beim Scheinwerferbau und in der Lampe auftreten können, in ihrer Lage und Größe aufeinander so abzustimmen, daß die bezweckte Wirkung auf die Lichtstrahlen stets erreicht wird."

Die Revision hat versucht, diese - wie dargelegt von mehreren Sachverständigen bekräftigte - Beurteilung des DBP 615 274 seitens des Berufungsgerichts durch den Hinweis zu erschüttern, daß in der Entgegenhaltung die entscheidende Lehre zum technischen Handeln fehle, nämlich die Anweisung, durch Abstimmung von zwei verschiedenen Abschirmungen den Austritt von Störstrahlen nach oben hin zu vermeiden. Daß diese Auffassung nicht zutrifft, zeigt die Bemerkung auf 3. 2, Z. 6 der Patentbeschreibung:

"Ein Schirm k verhindert den direkten Austritt von Lichtstrahlen im oberen Teil des Scheinwerfers".

Damit ist für den Fachmann unmißverständlich gesagt, daß der Schirm k so einzustellen ist, daß er alle Strahlen abfängt, die nach oben gerichtet sind und weder auf den Spiegelteil e_1 noch auf den Spiegelteil e_2 treffen.

Aufgrund dieses vom Berufungsgericht als entgegengestehend gewürdigten Standes der Technik ist es also in der Tat nicht möglich, dem Klagepatent die durch Abstraktion zu gewinnende Lehre, seine wesentlichen Erkenntnisse auch bei einer Einfadenlampe anzuwenden, als allgemeinen Erfindungsgedanken zu schützen, weil diese Lehre zum technischen Handeln im Vergleich zu DBP 615 274 nicht mehr neu, jedenfalls aber nicht mehr erfinderisch war.

III. Unabhängig davon könnte die Klage auch aus dem weiteren Grunde keinen Erfolg haben, weil die beiden angegriffenen Ausführungsformen der Beklagten von der allgemeinen Lehre, selbst wenn sich der Schutzbereich des Streitpatents auf sie erstrecken würde, nach der ohne Rechtsirrtum getroffenen Feststellung des Berufungsgerichts keinen Gebrauch machen. Wie das Berufungsgericht feststellt, weisen die Ausführungsformen 296 und 317 der Beklagten zwar beide eine Abblendkappe sowie einen vorgeschobenen Glashaltering auf, der wie ein Blendschirm wirken könne. Jedoch erschöpfe sich die Lehre des Klagepatents nicht in der einfachen Kombination beider Merkmale. Vielmehr sei es für das Klagepatent wesentlich und gebe ihm erst den erfinderischen Überschuß über den vorbekannten Stand der Technik, daß beide Merkmale in bestimmter Weise so aufeinander abgestimmt seien, daß die beiden Nachteile der Dunkelstellen und des Nebenlichts gleichzeitig verhindert würden. Diese Wirkungen würden von den angegriffenen Ausführungsformen nicht erreicht.

Inbesondere bei dem Nebelscheinwerfer Type 296 fehle jeder konstruktive, auf ein Zusammenwirken beider Teile gerichtete Zusammenhang zwischen der Blendkappe und dem als vorgeschobenen Glashaltering ausgebildeten Blendschirm. Hierzu stellt das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die Darlegungen und eine Schemazeichnung des Sachverständigen fest: Der Blendschirm fange die Strahlen, die weder von

der Blendkappe erfaßt noch vom Reflektor abgestrahlt werden, nicht ab, sondern es bleibe ein ganzes Strahlenbündel übrig, das ungehindert austreten könne. Mangels Abstimmung zwischen Abblendkappe und Abblendschirm verbleibe zwischen beiden ein großer freier Raum für den Durchtritt des Nebenlichts.

Bei der zweiten Type 917 lasse die Abstimmung in umgekehrter Richtung zu wünschen übrig, da sich die Abblendkappe und der Glashaltering in ihrer abschirmenden Wirkung weitgehend überschneiden. Überdies seien die Abschirmteile so unzureichend bemessen, daß seitlich direktes Licht in erheblichem Maße ungehindert austreten könne.

Das Berufungsgericht konnte sich für seine Beurteilung auf das Gutachten des im Verletzungsstreit angehörten Sachverständigen Dipl.-Ing. P. [REDACTED] vom 12. Dezember 1961 stützen. Dieser Sachverständige ist aufgrund praktischer Versuche und theoretischer Ableitung zu der Feststellung gelangt, daß Blendkappe und Blendschirm bei dem Scheinwerfer Type 296 "nicht zusammenwirken, so daß direkte Lichtstrahlen in den oberen Halbraum austreten können" (S. 7). Ferner bemerkt er in Bezug auf den Scheinwerfer Type 917:

"Wenn auch der Blendschirm und die Blendkappe, allerdings mit unnötig großer Überschneidung, den Austritt direkter Lichtstrahlen nach oben in gewissem Umfang begrenzen, so ist diese Maßnahme illusorisch infolge des starken indirekten nach oben gerichteten Reflexes des unteren Reflektorteiles" (S. 8/9).

"Der starke Anteil indirekten Lichtes, welcher nach oben austritt, macht aber die Abschirmung eines wesentlichen Teiles direkter Lichtstrahlen wieder illusorisch, so daß eine Reflexblendung im Nebel durchaus eintreten kann" (S. 10).

Zu Unrecht meint die Revision, das Gutachten Pfannkuch leide an dem Fehler, daß es die für Nebellampen vorgeschriebene Neigung um $3,5^{\circ}$ gegen den Boden unberücksichtigt gelassen habe. Durch diese Neigung würden die vom Sachverständigen aufgezeigten Nebenlicht-Erscheinungen praktisch unschädlich gemacht. Dieser Einwand greift nicht durch, weil das Klagepatent eine Schrägstellung des Scheinwerferkörpers nicht vorschreibt und von einer Patentverletzung somit nur die Rede sein kann, wenn die vom Klagepatent angestrebten optischen Verbesserungen auch ohne Schrägstellung erzielt werden. Ebenso wenig kann gegen das Berufungsgericht der Vorwurf erhoben werden, es habe entgegen anerkannten Grundsätzen des Patentrechts die Übereinstimmung zwischen Klagepatent und "Verletzungsformen" vernachlässigt und die Unterschiede überbewertet. Auf diesen Angriff, der in der schriftlichen Revisionsbegründung nur gegen den Gutachter und nicht unmittelbar gegen das Berufungsgericht erhoben war, ist die Revision in der mündlichen Verhandlung nicht zurückgekommen.

Weiterhin dringt die Revision nicht mit ihrer Rüge durch, ungeachtet der übrigbleibenden Strahlenbündel sei der Erfolg des Klagepatents bei beiden Verletzungsformen doch weitgehend erreicht. Denn die

vom Berufungsgericht ohne Rechtsfehler vorgenommene technische Würdigung der beiden angegriffenen Ausführungsformen schließt es gerade aus, ein irgendwie meßbares, sei es auch unvollkommenes "Zusammenwirken" zwischen Abblendkappe und Abblendschirm anzunehmen. Ganz eindeutig ist insoweit die auf Type 296 bezügliche Feststellung:

"Es ist keinerlei Abstimmung zwischen Abblendkappe und Abblendschirm erfolgt".

Differenzierter ist die auf Type 917 bezügliche Feststellung, an einer Abstimmung fehle es insoweit, als

- a) sich die abschirmenden Wirkungen nicht ergänzen, sondern überschneiden,
- b) ein seitlicher Austritt von direkten Lichtstrahlen in erheblichem Ausmaß stattfinde.

Auch diese Feststellungen genügen jedoch, um dem Revisionsgericht die selbständige Beurteilung der vom Berufungsgericht nicht ausdrücklich erörterten Frage zu gestatten, ob - wie die Revision meint - bei Type 917 eine sogenannte "verschlechterte Ausführung" des Erfindungsgedankens angenommen werden kann. Diese Frage ist aus Rechtsgründen zu verneinen, weil eine Verschlechterung nach der Rechtseprechung nur dann unter das Patent fällt, wenn auch bei ihr die vom Patent als wesentlich herausgestellte Aufgabe noch in einem praktisch erheblichen Maße gelöst wird, nicht aber, wenn Nachteile, die

das Patent beseitigen will, gerade in Kauf genommen werden und auf den erzielten Fortschritt verzichtet wird (BGH GRUR 1955, 29, 31; 1962, 575, 576 - Standtank). - Zum Nachweis, daß letzteres bei der Type 917 der Beklagten der Fall ist, hätte sich das Berufungsgericht neben den beiden von ihm angeführten Mischelligkeiten noch auf jene optische Nebenerscheinung beziehen können, die der Sachverständige in die bereits oben zitierten Worte gekleidet hat, die vorgenommene Abschirmung werde illusorisch durch den starken Anteil indirekter, also von unten her reflektierter Strahlen.

Endlich geht die Verfahrensrüge aus § 286 ZPO fehl, das Berufungsgericht hätte zum Verständnis des zum Stand der Technik gehörenden DBP 615 274 das Gutachten eines Obergutachters (wie im Schriftsatz vom 10. Januar 1963, GA Bl. 442, beantragt) einholen müssen. Eine verfahrensrechtliche Pflicht zur Einholung eines Obergutachtens ist vom Senat bereits verneint worden (vgl. Ia ZR 67/63 vom 8. Januar 1963) und kann vor allem nicht für die Auslegung einer bereits von zwei Sachverständigen begutachteten Patentschrift anerkannt werden.

Die Revision der Klägerin war daher mit der Kosten-
folge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Nastelski

Spreng

Spengler

Claßen

Schneider